

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D2-2227-6-1-124	Bearbeiter Herr Schwarz	München 28.04.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2646 / -12646	Zimmer OPL1-360	E-Mail Juergen.Schwarz@stmi.bayern.de

Hinweise für den Feuerwehrdienst während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Feuerwehren sind ein sehr wichtiger Teil der kritischen Infrastruktur in Bayern. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hat oberste Priorität. Aus diesen Gründen sind alle Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Corona gerade innerhalb der Feuerwehr besonders streng zu beachten. Im Dienstbetrieb sind Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass große Gruppen von Einsatzkräften unter Quarantäne gestellt werden müssen, um die Dienstfähigkeit der kritischen Infrastruktur Feuerwehr aufrechterhalten zu können.

Auf die Informationen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern unter <https://www.kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren> wird hingewiesen.

Zum Schutz gegen Ansteckung im Feuerwehrdienst soll der Ausbildungs- und Übungsdienst derzeit weiterhin unterbleiben. Lediglich der Einsatzdienst und Maß-

nahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sollen momentan durchgeführt werden. Auch an den Feuerweherschulen findet weiterhin kein Ausbildungsbetrieb statt. Über Änderungen wird rechtzeitig auf den Webseiten der Staatlichen Feuerweherschulen in Bayern informiert.

Die Lage wird beobachtet und entsprechend der Entwicklung und den aktuellen Empfehlungen bzw. Vorgaben über mögliche Erleichterungen informiert.

Am Feuerwehrdienst dürfen nur gesunde Einsatzkräfte teilnehmen.

Am Feuerwehrdienst dürfen keine Personen teilnehmen, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, an einer Krankheit leiden, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Wer sich nicht wohl fühlt, darf nicht an Feuerwehreinsätzen teilnehmen.

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Soweit das nicht möglich oder sichergestellt ist, soll zumindest ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

Geeignete Schutzausrüstung (PSA), z. B. Mund-Nase-Schutz und FFP2/FFP3-Masken ist durch den Träger der Feuerwehr bereitzustellen. Im Übrigen wird auf das IMS vom 16.04.2020 (Verteilung von Material zum persönlichen Schutz – Ergänzende Regelungen Corona-Pandemie) verwiesen. Übergangsweise kann bis zum Vorhandensein entsprechender persönlicher Schutzausrüstung z. B. auch eine Flammschutzhaube oder eine sonstige textile Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Der Mund-Nase-Schutz schützt den Träger selbst nicht gegen eine Infektion durch andere Personen. Er verhindert lediglich, dass der Träger des Mund-Nase-Schutzes bei einer bislang unerkannten Corona-Infektion andere Personen durch Tröpfchen-Infektion ansteckt.

Bei einsatzbedingtem, direktem Kontakt (z. B. Menschenrettung, Tragehilfe) mit unbekanntem Personen ist der Mund-Nase-Schutz in der Regel nicht mehr ausreichend. Zum Schutz der Gesundheit der Einsatzkraft ist dann mindestens eine FFP2-Maske und möglichst eine Schutzbrille oder Gesichtsschutz (z. B. Helmvisier) zu tragen.

Bereits durch verstärkte persönliche Hygiene der Einsatzkräfte (Händewaschen mit Seife, Händedesinfektion usw.) kann für den Infektionsschutz viel erreicht werden. Auf eine verstärkte persönliche Hygiene ist deshalb auch außerhalb des Feuerwehrdienstes zu achten.

Zusätzlich zu einer gegebenenfalls notwendigen Desinfektion senkt das regelmäßige Waschen der persönlichen Schutzkleidung und die Reinigung der benutzten Einsatzmittel und Räumlichkeiten die Wahrscheinlichkeit einer Infektion erheblich.

Nach Gebrauch sind die Ausrüstung und Fahrzeuge deshalb zu reinigen bzw. die von Einsatzkräften berührten Stellen zu desinfizieren (insbesondere Funkgeräte und Telefone).

Durch den Träger der Feuerwehren sind ausreichende Mengen an geeignetem Desinfektionsmittel (Personen- und Gerätedesinfektion) bereitzustellen (vgl. § 3, § 4 DGUV Vorschrift 49).

Bei Einsätzen mit nachgewiesenen COVID-Infektionen sind Maßnahmen nach FWDV 500 zu ergreifen.

Die Anwesenheit im Feuerwehrdienst ist zu dokumentieren. Hierbei ist die Anwesenheit fahrzeug- und funktionsbezogen schriftlich festzuhalten.

Weitere Informationen sind u. a. auch auf der „Lernbar“ der Staatlichen Feuerweherschulen in Bayern (<https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/download/>) verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiegand
Ministerialdirigent